

Textgegenüberstellung

§ 66 NÖ KAG 1974

- (1) Die nicht spitalerhaltenden Gemeinden haben monatlich je ein Zwölftel jenes Betrages dem NÖ Krankenanstaltensprengel zu bezahlen, der vom Ausschuss nach dem für die Beitragsleistung zum Betriebsabgang und zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Anstalten (§ 72 Abs. 1 und 2) veranschlagten Erfordernis zur Hälfte auf Grund des Verhältnisses der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde nach der letzten amtlichen Volkszählung zur gesamten Einwohnerzahl der nichtspitalerhaltenden Gemeinden und zur Hälfte nach der Finanzkraft der betreffenden Gemeinde des vergangenen Jahres zur gesamten Finanzkraft der nichtspitalerhaltenden Gemeinden zu errechnen ist. Überschüsse aus den Vorjahren sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den für die Gemeinde im laufenden Jahr zu erwartenden
- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
 - Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe
- ermittelt. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Finanzkraft sind vorläufig geschätzte Beträge zugrunde zu legen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (z.B. Erträge an ausschließlichen Gemeindeabgaben in den Vorjahren, Prognosen über künftige Entwicklung der Gemeindevortragsanteile).
- (3) Die monatlichen Teilbeträge gemäß Abs. 1 sind von den Gemeinden zustehenden Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten und dem NÖ Krankenanstaltensprengel umgehend zu überweisen.
- (4) Über bis spätestens Ende des Vorjahres einzubringende Ansuchen kann nichtspitalerhaltenden Gemeinden, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden,

ausnahmsweise die Bezahlung der Sprengelumlage des laufenden Jahres bis zur vollen Höhe gestundet werden.

(5) Beim Übergang der Rechtsträgerschaft einer Fondskrankenanstalt von einer Gemeinde auf das Land Niederösterreich hat der NÖ Krankenanstaltensprengel das Erfordernis für die Beitragsleistung gem. Abs. 1 ab dem Übergangszeitpunkt für das jeweilige Jahr rechnerisch um jenen Betrag höher festzulegen, der erforderlich ist, damit die Gesamtheit der bisherigen nichtspitalerhaltenden Gemeinden jeweils jene Beitragszahlung zu leisten haben, die sich ohne Hinzutreten dieser Gemeinde ergeben würde. Ab dem Übergangszeitpunkt hat der NÖ Krankenanstaltensprengel den Beitrag der hinzutretenden Gemeinde gemäß Abs. 1 an das Land Niederösterreich zu überweisen, wobei die Einbehaltung entsprechend dem Abs. 3 zu erfolgen hat.

§ 73b NÖ KAG 1974

Die Stadtgemeinde Baden kann die am 31. Dezember 2002 in ihrer Krankenanstalt beschäftigten öffentlich- rechtlichen Bediensteten ab dem 1.Jänner 2003 dem Land Niederösterreich gegen Refundierung zur Dienstleistung im a.ö. Krankenhaus Baden zuweisen.